



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst III.5.7 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde
65527 Niedernhausen

Finanzaufsicht
Sachbearbeiterin: Frau Berg
Zimmer : 1.215
Telefon : (06124) 510 - 415
Telefax : (06124) 510 - 435
e-Mail : Bianca.Berg@Rheingau-Taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr,
Ihr Zeichen : FD 1/3.20.21.2
Ihre Nachricht vom: 09.01.2013
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5.72 901 10/11

Datum: 29. Mai 2013

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Genehmigung für den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Haushaltsgenehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- 1) zur Aufnahme eines Teilbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

576.000,00 EUR

(i.W.: „fünfhundertsechundsiebzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Für den Restbetrag (114 T€) der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditermächtigung wird die Genehmigung versagt.

- 2) zur Inanspruchnahme der in § 3 der v.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.189.000,00 EUR

(i.W.: „eine Million einhundertneunundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Genehmigung bedarf. Die Verwendung der Verpflichtungsermächtigung darf nicht zu einer Nettoneuverschuldung im Jahr der Fälligkeit führen.

- 3) zur Aufnahme des in § 4 der v.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe

8.500.000,00 EUR

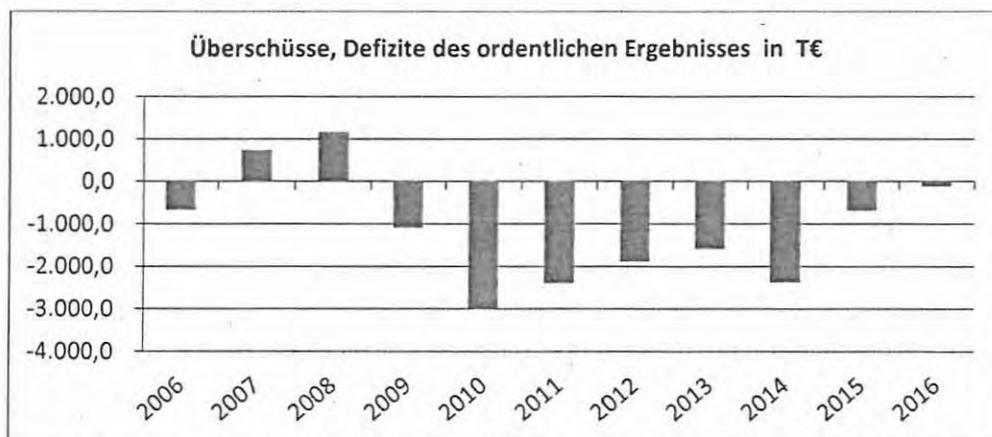
(i.W.: „acht Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Feststellungen zur Haushaltslage, Haushaltssicherungskonzept:

In diesem Jahr schließt der Ergebnishaushalt Ihrer Gemeinde bei ordentlichen Erträgen (einschließlich Zinserträgen) von 21.166.300 € und ordentlichen Aufwendungen (einschließlich Zinsaufwendungen) von 22.751.300 € mit einem **negativen ordentlichen Ergebnis von 1.585.000 € ab**.

Die Grafik zeigt die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses im Zeitraum 2006 bis 2016:



(Bei den Werten der Jahre 2006 bis 2010 handelt es sich um geprüfte Rechnungsergebnisse, danach um vorläufige Ergebnisse bzw. Haushaltsansätze)

Seit dem Haushaltsjahr 2009 werden keine positiven ordentlichen Ergebnisse mehr erzielt. Der Haushaltsausgleich 2009 konnte noch durch die bestehende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden. In der Rücklage verblieben rund 340 T€, die zur Senkung des Haushaltsdefizits des Jahres 2010 in Höhe von rund 3 Mio. € zur Verfügung standen. Aus dem Jahr 2010 musste ein Fehlbetrag von rund 2,7 Mio. € vorgetragen werden. Im Jahr 2011 lag der jahresbezogene Fehlbetrag bei rund 2,4 Mio. €. Das geplante Defizit des Haushaltsjahres 2012 war mit rund 1,9 Mio. € veranschlagt. Nach vorläufigen Berechnungen wird hier eine Verbesserung eintreten. Nach einem erneuten Anstieg des Defizits im Jahr 2014 auf 2,4 Mio. € sollen die Defizite ab dem Jahr 2015 erheblich sinken. Die Jahresfehlbeträge/bedarfe der ordentlichen Ergebnisse kumulieren sich im Zeitraum 2010 bis 2016 auf rund 11,6 Mio. €.

Gemäß § 92 Abs. 3 HGO **soll** der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. „Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn
1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.“

Nach der Rechtsprechung sind Soll-Vorschriften ebenso verbindlich wie Muss-Vorschriften, solange nicht besondere Umstände vorliegen und bewiesen werden kann, dass ein Abweichen gerechtfertigt ist. **Der Haushaltsausgleich gilt damit als verbindliche Verpflichtung** mit dem Ziel, diesen auch tatsächlich herbeizuführen und dazu alle notwendigen Maßnahmen auf der Ertrags- und Aufwandsseite zu treffen. Erst wenn die vollständige Ausschöpfung dieser Maßnahmen nicht zum Haushaltsausgleich führt, ist ein Abweichen von der Soll-Vorschrift möglich, ohne dass eine Gesetzesverletzung entsteht.

Die gesetzliche Forderung des Haushaltsausgleichs wird seit dem Jahr 2010 **nicht mehr erfüllt**. Es ist daher zu prüfen, ob bereits alle Maßnahmen zur Konsolidierung ausgeschöpft wurden. **Dass dies nicht der Fall ist, zeigt sich u.a. an den unterdurchschnittlichen Hebesätzen der Grundsteuern A und B und den vergleichsweise hohen freiwilligen Leistungen.** Die derzeitige Wirtschaftslage

und die historisch niedrigen Zinsen bieten äußerst günstige Grundlagen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts. Gelingt ein solcher Ausgleich bereits in wirtschaftlich günstigen Zeiten nicht, wird sich die finanzielle Schieflage unter anderen Voraussetzungen noch weiter verschärfen. Bereits in den vorangegangenen Haushaltsverfügungen war immer wieder auf die Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde hingewiesen worden.

Das bei unausgeglichenen Haushalten gesetzlich erforderliche Haushaltssicherungskonzept bietet den gemeindlichen Gremien die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festzulegen, durch welche Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht werden soll.

In § 24 Abs. 4 GemHVO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie im Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 03.01.2013 zur „Kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016“ wird ausgeführt:

„Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll. Es bedarf daher einer Analyse der Ursachen für den ausgeglichenen Haushalt, einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie einer konkreten und verbindlichen Beschreibung des Konsolidierungsziels unter Angabe des Zeitraums des angestrebten Ausgleichs. Ein Haushaltssicherungskonzept, das diesen Anforderungen nicht gerecht wird, ist von der Aufsichtsbehörde zurückzuweisen. Das Haushaltssicherungskonzept bildet einen entscheidenden Teil der Beurteilung für die Frage, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.“

Das am 12.12.2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nur zum Teil. Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept enthält eindeutige Beschlüsse zum Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs. Es legt fest

- ab dem Haushaltsjahr 2016 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vorzulegen
- ab dem Haushaltsjahr 2015 einen Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der mindestens die ordentliche Tilgungsleistungen abdeckt
- ◆ **den grundsätzlichen Ausschluss einer Netto-Neuverschuldung**

Dies waren **bereits die Ziele des Haushaltssicherungskonzepts im Jahr 2012**. Die Genehmigung des Haushalts 2012 erfolgte auf Grundlage dieser Beschlüsse.

In der Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016 sind die Ziele der Haushaltssicherungskonzepte 2012 und 2013 nicht umgesetzt worden.

- Das Defizit des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2016 liegt bei 120 T€.
- Die Tilgungsleistungen für das Jahr 2015 werden mit **760 T€ beziffert, davon können nur 162 T€ im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden**. Im Jahr 2016 wird zwar ein Überschuss von rund 744 T€ vorhergesagt, die Tilgungsleistung liegt jedoch bei **rund 858 T€**. Das heißt, die Tilgungsleistung wird nicht vollständig erwirtschaftet.
- **In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 ist eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 678 T€ und 565 T€ geplant. Die Nettoneuverschuldung ergibt sich auch durch Investitionen in freiwillige Bereiche, die weder kostensenkend wirken noch rentierlich sein dürften (z.B. Sportplatz, Aulahalle, Dorferneuerung). Ein nachträglicher „Ausgleich“ soll durch Grundstücksveräußerungen im Jahr 2016 erfolgen. Diese Einnahmen können jedoch nicht als gesichert angesehen werden.**

Das Haushaltssicherungskonzept enthält keine Beschlüsse über konkrete und bezifferbare Maßnahmen zur Erreichung der festgesetzten Ziele.

Mit Schreiben vom 14.03.2013 waren Sie zur Stellungnahme aufgefordert worden. **Bei konsequenter Anwendung der oben zitierten Vorschriften zum Haushaltssicherungskonzept hätte das von Ihnen beschlossene Haushaltssicherungskonzept samt Haushalt zurückgewiesen werden müssen**. Nach den von Ihnen im Schreiben vom 10.04.2013 vorgetragenen Argumenten und Vorschlägen, dem zeitlichen Aspekt sowie der Tatsache, dass die beschlossenen Ziele nicht das

laufende Haushaltsjahr, sondern erst die folgenden Jahre betreffen, wird unter Zurückstellung von Bedenken auf eine Zurückweisung verzichtet.

Haushaltsgenehmigungen sind zukünftig nur bei Einhaltung der Vorschriften zum Haushaltssicherungskonzept zu erwarten.

Bislang fanden sich in den Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und der Literatur keinerlei Ausführungen darüber, welcher jährliche Konsolidierungsbeitrag von den Kommunen verlangt werden kann. Dies hat sich mit der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes geändert. Die sogenannten Schutzschirmkommunen sind verpflichtet, ihr ordentliches Ergebnis gemessen am durchschnittlichen ordentlichen Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 jährlich um den vereinbarten Betrag je Einwohnerin und Einwohner beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 so zu verbessern bis mindestens der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erreicht ist. Der vereinbarte Betrag soll regelmäßig 100 € je Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht unterschreiten.

Da Ihre Kommune gesetzlich zum Haushaltsausgleich verpflichtet ist, jedoch keine Entschuldungshilfen aus dem Schutzschirmprogramm des Landes Hessen erhält, erscheint es vertretbar, einen niedrigeren jährlichen Abbaubetrag zuzulassen. Als Grundlage wird das durchschnittliche ordentliche Ergebnis der Jahre 2011 (vorl. RE) und 2012 (Ansatz) herangezogen. Das durchschnittliche Defizit liegt bei 2,144 Mio. €, d.h. bei 149 €/Einwohner. Bei einer Verringerung des Defizits ab dem Jahr 2014 um jährlich mindestens 70 € je Einwohnerin und Einwohner (auf Grundlage der Ergebnisse 2011 und 2012) wird das bereits festgelegte Konsolidierungsziel des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2016 erreicht.

	Durchschnitt 2011/2012	2013	2014	2015	2016
ordentliche Erträge in T€		21.166,30	21.701,30	22.697,00	23.461,30
ordentliche Aufwendungen in T€		22.751,30	24.082,20	23.387,50	23.581,80
Fehlbedarf Haushalt in T€	-2.144,00	- 1.585,00	- 2.380,90	- 690,50	- 120,50
Einsparung in € / Einwohner	148,60		70,00	140,00	149,00
Konsolidierungsbetrag in T€			1.010,17	2.020,34	2.150,22
zulässiger Fehlbetrag/Überschuss in T€			- 1.133,79	- 123,62	6,26

Das Defizit des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2014 darf damit nicht über 1,14 Mio. € liegen. Im Jahr 2015 reduziert sich der Fehlbedarf auf 124 T€ und im Jahr 2016 erfolgt der Ausgleich.

Der Haushalt 2014 sowie die Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 sind nach diesen Vorgaben aufzustellen und **der Konsolidierungsbeitrag muss aus den Jahresabschlüssen ersichtlich sein.**

Die Konsolidierungsmaßnahmen, die zu diesen Ergebnisverbesserungen führen sollen, sind im Konsolidierungskonzept darzustellen und die entsprechenden Beschlüsse sind zeitlich so zu fassen, dass eine entsprechende Umsetzung möglich ist.

Kassenkredite, Finanzhaushalt:

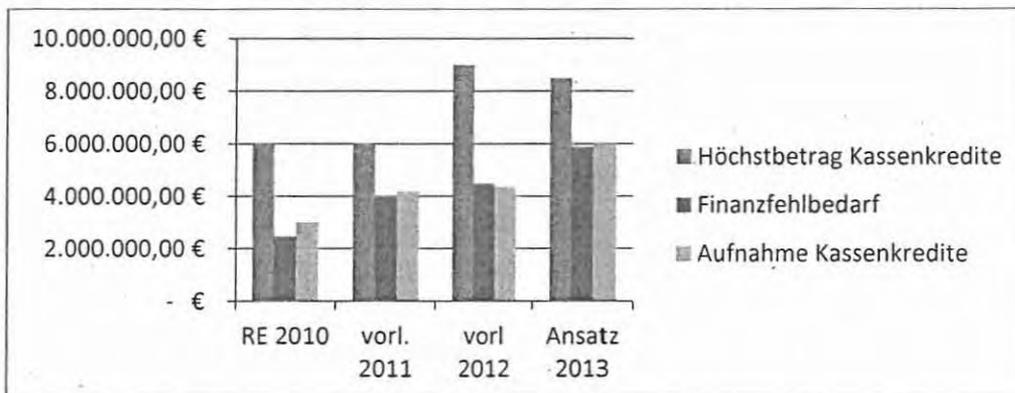
Während das ordentliche Ergebnis auch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen enthält, finden sich im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen. Durch die Aufnahme von Krediten für die Investitionstätigkeit wird der „Investitionsbereich“ in der Regel ausgeglichen. Wichtig ist daher die Betrachtung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Auszahlungen zur Tilgung der Kredite. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Finanzmittelfluss aus diesen Positionen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013.

	RE 2010	vorl. 2011	vorl. 2012	Ansatz 2013
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.982.541,00 €	-944.250,00 €	92.455,00 €	-709.800,00 €
Tilgung von Krediten ohne Umschuldung (d.h. nur Tilgung der Investitionskredite)	-493.893,00 €	-575.779,00 €	-589.915,00 €	-690.000,00 €* *
Gesamt	-2.476.434,00 €	-1.520.029,00 €	-497.460,00 €	-1.399.800,00 €
Höchstbetrag Kassenkredite	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	9.000.000,00 €	8.500.000,00 €
Aufnahme Kassenkredite	3.010.000,00 €	4.190.000,00 €	4.349.000,00 €	6.000.000,00 €

(*ohne spätere Korrektur)

In den Jahren 2007 bis 2009 waren keine Kassenkredite aufgenommen worden. Der hohe negative Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2010 und 2011 sowie die steigenden Tilgungsraten werden den Kassenkreditbedarf zum Ende des laufenden Haushaltsjahres **auf rund 6 Mio. €** ansteigen lassen.

Dieser erhebliche Anstieg innerhalb von vier Jahren ist als sehr kritisch zu betrachten.



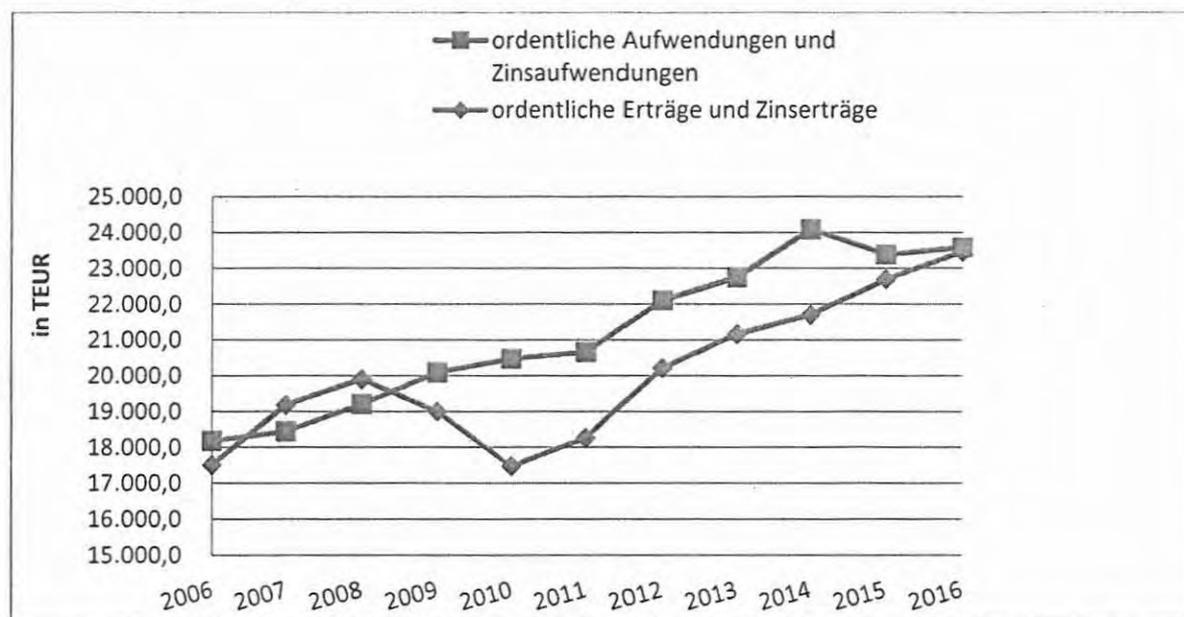
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in § 4 Ihrer Haushaltssatzung auf 8,5 Mio. € und damit um 500 T€ niedriger als im Vorjahr festgesetzt. Auch unter Berücksichtigung der Zwischenfinanzierung von Investitionen und ein mögliches Hinauswirken in das Jahr 2014 erscheint der Höchstbetrag der Kassenkredite großzügig bemessen.

Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBL Teil 1 Nr. 26 vom 23.12.2011) bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wieder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 HGO).

Der in den letzten Jahren progressiv steigende Bestand von Kassenkrediten steht in engem Zusammenhang zum Ansteigen der Fehlbeträge. Kassenkredite sollen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, um kurzfristige Zahlungsengpässe der Kommunen zu überbrücken. In den vergangenen Jahren besteht allerdings die Notwendigkeit Kassenkredite dauerhaft zur Liquiditätssicherung zu nutzen. Kassenkredite können auch zur rechtzeitigen Leistung von investiven Auszahlungen aufgenommen werden. Damit soll jedoch nur die Möglichkeit gegeben werden, die notwendige Liquiditätssicherung auch bei den Investitionen sicherzustellen z.B. bei Vorliegen von Bewilligungsbescheiden bei denen die Auszahlung noch nicht erfolgt ist. Es ist nicht erlaubt, Investitionen durch Kassenkredite zu finanzieren.

Der festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite wird genehmigt.

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen:



Nr. 2 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht schreibt vor, dass ein Wachstum bei den Aufwendungen grundsätzlich nicht zugelassen werden darf. „Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen.“ „Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.“

Die vorstehende Grafik zeigt den stetigen Anstieg der Aufwendungen bis zum Jahr 2014. Im Jahr 2014 vergrößert sich der Abstand zwischen Aufwendungen und Erträgen nochmals. Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich im Jahr 2014 gegenüber 2013 insgesamt um rund 1,3 Mio. €. Gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2011 ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr ein Anstieg der ordentlichen Aufwendungen (einschließlich Zinsaufwendungen) von rund 2 Mio. €. Dabei entstehen wesentliche Mehraufwendungen in den Positionen Personalkosten, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Aufwendungen für Zuschüsse und Zuwendungen sowie Steueraufwendungen einschließlich Umlageverpflichtungen.

Die **Personalkosten** steigen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2011 um knapp 800 T€ an. Dieser Anstieg wird auf die Tarifabschlüsse sowie auf neue Stellen im Kindergartenbereich zurückgeführt. Im Stellenplan sind 2,77 Stellen mehr ausgewiesen als im Jahr zuvor. Die Anzahl der Stellen nach A 12 erhöht sich um eine Stelle, dafür entfällt eine Stelle nach A 10. Steigende Gehälter aufgrund zukünftiger Tarifabschlüsse werden in der Ergebnisplanung bislang nicht berücksichtigt, sollten aber in Hinblick auf die Konsolidierungsbeschlüsse und den Konsolidierungspfad bedacht werden.

Die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden gegenüber dem Ergebnis 2011 um rund 690 T€ höher veranschlagt. Hier wirken sich insbesondere Instandhaltungskosten in den Bereichen Feuerwehrgerätehaus Niedernhausen, Bauunterhaltung Rathaus und Sanierungsmaßnahmen an den Dorfgemeinschaftshäusern aus. Daneben erhöhen sich auch die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige durch die geänderte Entschädigungssatzung erheblich. Beratungskosten sind ebenfalls stark gestiegen.

In den Jahren 2014 und 2015 sollen Sanierungsmaßnahmen beim Waldschwimmbad in Höhe von insgesamt 900 T€ erfolgen. Des Weiteren sind Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2014 für das Bürgerhaus Engenhahn in Höhe von 360 T€ und den Sportplatz Niedernhausen in Höhe von 260 T€ geplant.

Die Aufwendungen im Bereich Sach- und Dienstleistungen steigen dadurch gegenüber dem Haushalt 2013 nochmals um rund 830 T€ an. Es handelt sich bei den sanierungsbedürftigen Objekten um solche, für deren Bereitstellung keine rechtliche Verpflichtung besteht. **Die Sanierungsmaßnahmen können nur durchgeführt werden, sofern andere Aufwendungen gemindert bzw. Erträge entsprechend erhöht werden und der geforderte Konsolidierungspfad eingehalten wird.** Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob hohe Sanierungskosten in freiwillige Bereiche noch verwirklicht oder ggf. über eine Schließung der Objekte nachgedacht werden sollte. Die Bereitstellung des Schwimmbads z.B. belastet den Haushalt jährlich mit rund 500 T€ (einschließlich interner Leistungsbeziehungen). Im Jahr 2011 wurden rund 53 T€ in das Schwimmbad investiert. In diesem Jahr sind Instandhaltungen in Höhe von 65 T€ vorgesehen. In den Jahren 2014 und 2015 soll dann für 900 T€ saniert werden. Der Restbuchwert des Schwimmbades wird mit 1,2 Mio. € angegeben.

Für **Zuschüsse und Zuwendungen** werden rund 100 T€ mehr aufgewendet als im Jahr 2011. An die Vereine sollen rund 32 T€ mehr fließen, durch die Schaffung neuer Krippenplätze erhält der Verein Tasimu um 110 T€ höhere Zuschüsse; eine Reduzierung der Aufwendungen erfolgt im Bereich ÖPNV.

Die **Umlageverpflichtungen** für Kreis- und Schulumlage sowie der Kompensationsumlage steigen gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2011 um rund 790 T€.

Im Bereich der **freiwilligen Leistungen** - hierzu zählen insbesondere der Betrieb der Dorfgemeinschaftshäuser, kulturelle Veranstaltungen und Vereinsförderung, der Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus sowie Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit und Gästebewirtung - wendet die Gemeinde rund 1,2 Mio. € auf. Weitere Aufwendungen entstehen für die Sportförderung, das Schwimmbad und die Sportplätze in Höhe von rund 1,06 Mio. €. Insgesamt liegt der Anteil dieser Leistungen gemessen an den Gesamtaufwendungen bei 9,9 % und damit auf **sehr hohem Niveau**.

In der Leitlinie wird zu den freiwilligen Leistungen unter Nr. 6 ausgeführt:

„Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen.“ ...

Dabei soll darauf geachtet werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen und wie die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist.

Der Finanzplanungserlass vom 14.09.2012 führt aus:

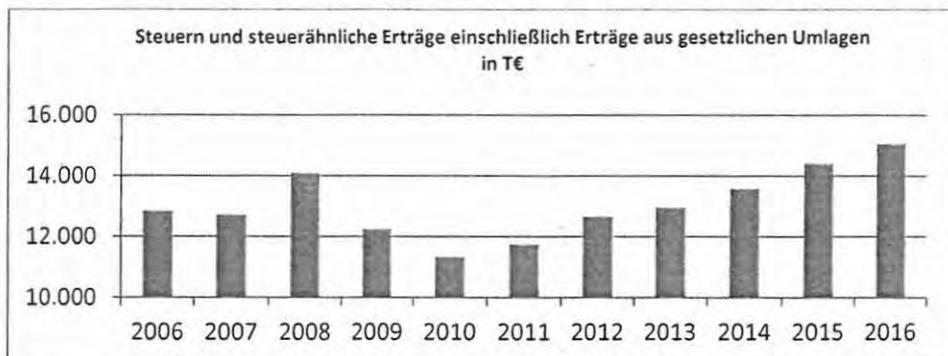
„Im freiwilligen Bereich müssen alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit hinterfragt werden.“

Nach einem Einbruch der **Erträge** in den Jahren 2009 bis 2011 liegen diese im laufenden Haushaltsjahr um knapp 1,3 Mio. € über dem bislang höchsten Wert aus dem Jahr 2008. Mehrerträge ergeben sich insbesondere aus den Bereichen öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Steuern und Zuweisungen.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** ergibt sich gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2011 ein Anstieg um rund 380 T€. Dies ist auf Mehrerträge bei den Kindergärten- und Bestattungsgebühren sowie höherer Eintrittsgelder für das Schwimmbad zurückzuführen.

Die **Schlüsselzuweisung** wird im laufenden Haushaltsjahr auf rund 2,5 Mio. € ansteigen und liegt damit um rund 1,2 Mio. € über dem Wert von 2011.

Auch die **Steuererträge** erhöhen sich um rund 1,2 Mio. € ggü. dem Jahr 2011. Die hohen Steuererträge des Jahres 2008 werden jedoch im laufenden Haushaltsjahr noch nicht wieder erreicht.



Die Mehrerträge aus Steuern kommen überwiegend aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Folge der moderaten Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern A und B im Jahr 2012 ist ein Anstieg dieser Steuern um rund 173 T€ ggü. dem Jahr 2011. Die Erträge aus der Gewerbesteuer steigen um 120 T€.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B liegen sowohl deutschland- als auch kreisweit erheblich unter dem Durchschnitt.

Im Vergleich Ihrer Gemeinde mit dem gewogenen Bundes- bzw. Landesdurchschnitt der Gemeinden mit der Größenklasse 10.000 – 20.000 Einwohner sowie mit dem Kreis ergeben sich folgende Ergebnisse:

	Deutschland	Hessen	Kreis (nicht nach Größenklassen unterteilt, 16 v. 17 Kommunen)	Niedernhausen
Grundsteuer A	300	287	304	290
Grundsteuer B	346	282	340	290
Gewerbesteuer	342	341	349	350

Insbesondere bei der **Erhebung der Grundsteuer B ist noch deutliches Konsolidierungspotential zu sehen**. Aufgrund der Konsolidierungsbedürftigkeit Ihres Haushaltes können bei allen Realsteuern höhere Hebesätze gerechtfertigt werden. Bislang hat die Rechtsprechung auch bei sehr hohen Hebesätzen eine „erdrosselnde“ Wirkung bei den Realsteuerhebesätzen in keinem einzigen Fall angenommen. Ein Großteil bzw. theoretisch sogar das gesamte notwendige Konsolidierungsvolumen

könnte allein über die Realsteuern realisiert werden. Die Höchsthebesätze in Hessen lagen bereits im Jahr 2010 bei 450 für die Grundsteuer A (Höchsthebesatz Deutschland 1800), 490 Grundsteuer B (800 Deutschland) und 460 Gewerbesteuer (490 Deutschland). Um das vorgegebene Konsolidierungsziel (70 €/Einwohner pro Jahr) zu erreichen, müssen ggf. die Steuerhebesätze erhöht werden. Jede andere umgesetzte Konsolidierungsmaßnahme hilft, das Szenario von Höchsthebesätzen, abzuwenden.

Im Bereich Bestattungswesen wird ein Kostendeckungsgrad von rund 66 % erreicht. Eine Gebührenkalkulation wurde durchgeführt und eine neue Gebührenordnung trat im Februar 2012 in Kraft.

Gemäß Ziff. 7 der Leitlinie des HMDIS zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte „dürfen bei defizitärer Haushaltswirtschaft in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben. Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung des § 93 HGO sind strikt einzuhalten.[...].“

Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erreichen einen Kostendeckungsgrad von rund 36 %. Die Zuschüsse für andere Träger liegen bei rund 360 T€. Das Defizit, das die Gemeinde zu tragen hat, beträgt insgesamt rund 2,7 Mio. €.

Bilanz:

In der vorläufigen Vermögensrechnung zum 31.12.2011 wird ein Fehlbetrag von rund 4,3 Mio. € vorgetragen. Sowohl die Rücklagen aus ordentlichen als auch aus außerordentlichen Ergebnissen sind vollständig aufgebraucht. Die Eigenkapitalquote, die in der Eröffnungsbilanz noch bei 55 % lag, ist auf 46 % gesunken.

Investitionen, Kredite und Verbindlichkeiten:

Im Haushaltsjahr 2013 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.381.600 € veranschlagt. Davon sollen rund 1,2 Mio. € durch Investitionszuweisungen und Beiträge sowie rund 470 T€ durch den Verkauf von Anlagevermögen finanziert werden. Es verbleibt eine Finanzierungslücke in Höhe von 690.000 €, die durch Kredite gedeckt werden soll. Für die Tilgung ist ebenfalls ein Betrag von 690 T€ veranschlagt. Eine Nettoneuverschuldung würde damit nicht entstehen.

Nach der Konsolidierungsleitlinie ist eine Nettoneuverschuldung bei anhaltend defizitären Kommunen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung wurde als Auflage in der Verfügung des Vorjahres aufgenommen, ebenso ist sie Ziel Ihres Haushaltssicherungskonzepts. Mit der Veranschlagung der Kredite und der Tilgung im Haushalt 2013 wurde gezeigt, dass eine Nettoneuverschuldung in diesem Jahr nicht erfolgen sollte.

Die veranschlagten Tilgungsleistungen zeigten gegenüber dem vorläufigen Ergebnis des Vorjahres einen Anstieg um rund 100 T€. Auf Nachfrage ergab Ihre erneute Auswertung der voraussichtlichen Tilgungsleistungen, dass die Tilgungsbeträge 2013 sich nicht insgesamt auf 690 T€, sondern nur auf rund **576 T€** belaufen werden. Zur Einhaltung der Leitlinie, meiner Auflage aber auch Ihrer eigenen Beschlüsse kann daher nur ein Betrag von 576 T€ genehmigt werden. Der Restbetrag in Höhe von 114 T€ muss versagt werden.

Die Gemeindevertretung hat der aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditermächtigung über einen sog. **Beitrittsbeschluss** zu folgen, um die Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung herzustellen. Diese erneute Beschlussfassung stellt keine Nachtragssatzung nach § 98 HGO dar. Gleichzeitig hat die Vertretungskörperschaft zu beschließen, welche Investitionen nicht umgesetzt werden. Der Beitrittsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit dem geänderten Investitionsprogramm vorzulegen. Im Anschluss an den Beitrittsbeschluss erfolgt die Bekanntmachung und Auslegung. Erst dann tritt der Haushalt in Kraft.

Schwerpunkt der Investitionen ist der Neubau einer Kinderkrippe. Der Gesamtausgabenbedarf für die Krippe wird bei rund 1,6 Mio. € liegen, davon sollen in diesem Jahr 931 T€ investiert werden. Für den Restbetrag von 669 T€ wurde eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt. Für den Neubau wird eine Investitionszuweisung von 600 T€ gewährt.

Im Bereich Straßenbau (insbesondere öffentlicher Verkehrsraum Ortsmitte Oberjosbach) sind Auszahlungen in Höhe von 608 T€ vorgesehen. Dem stehen Beiträge in Höhe von 196 T€ und Zuweisungen in Höhe von 356 T€ gegenüber.

Für die Sanierung der Aulahalle werden rund 214 T€ zur Verfügung gestellt sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250 T€ veranschlagt (Gesamtausgabenbedarf 4,6 Mio. €, Folgekosten/Belastung des Ergebnishaushaltes jährlich 268 T€).

Für den Neubau des Sportplatzes Niederseelbach ist eine Anlaufrate von 100 T€ vorgesehen. Der Ankauf des Grundstückes für den Sportplatz soll 2014 erfolgen und 270 T€ kosten. Hierfür ist ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen. Die Gesamtkosten des Sportplatzes einschließlich Grunderwerb werden bei 2,5 Mio. € liegen. Folgekosten werden im Haushalt nicht benannt. Es wird auf § 12 GemHVO verwiesen, wonach Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Diesen Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen (siehe Muster Anlage 2 der Hinweise zu Nr. 1 zu § 12 GemHVO).

Die jährlichen Folgekosten der Maßnahme in Form von Unterhaltung der Anlage (Reinigung, Bauunterhaltung, Pflege, Versicherungen, objektbezogene Verwaltungskosten), Verbrauchskosten (Heizung, Wasser, Strom, usw) sowie Zinsen und Abschreibungen werden den Ergebnishaushalt erheblich belasten und müssen bei den Konsolidierungsbeschlüssen berücksichtigt und **ausgeglichen** werden.

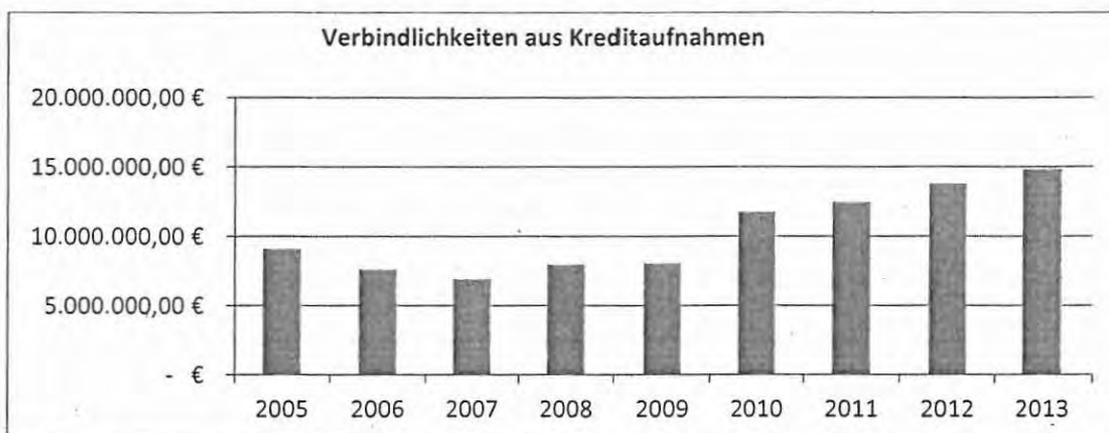
Im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur „Kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016“ vom 14.09.2012 wird unter II. 6 ausgeführt: **„Dagegen sind Investitionen außerhalb des pflichtigen Aufgabenbereichs, auch wenn sie wünschenswert sein sollten, ausgeschlossen.“**

Eine Neuverschuldung ist daher bei Investitionen in den freiwilligen Bereich nicht genehmigungsfähig. Möglicherweise werden Kredite zukünftig bei freiwilligen Maßnahmen auch bei Einhaltung der Verschuldungsgrenze versagt. Aus der Genehmigung der Anlaufrate für den Sportplatz kann eine Verpflichtung zur Genehmigung des Gesamtprojektes nicht abgeleitet werden. Der Abschluss des Kaufvertrages sollte gemäß meines Schreibens vom 06.11.2011 mit der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung versehen werden. Eine Genehmigung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen kann nur unter Auflagen erfolgen.

In der Haushaltssatzung 2013 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,189 Mio. € veranschlagt, die im Jahr 2014 zu Auszahlungen führen sollen. Die Kreditaufnahme im Jahr 2014 wird mit 1,3978 Mio. € beziffert. Sie liegt jedoch nach der Finanzplanung bei 1,4668 Mio. € und damit doppelt so hoch, wie die veranschlagte Tilgung. Eine Kreditaufnahme in dieser Höhe würde zu neuen investiven Schulden in Höhe von 746 T€ führen und wäre nicht genehmigungsfähig. Die angekündigte Rückführung von Schulden nach Verkauf des alten Sportplatzgeländes kann nicht als ausreichend gesichert betrachtet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden daher unter der Auflage genehmigt, dass die Verwendung der Verpflichtungsermächtigungen nicht zu einer Nettoneuverschuldung im Jahr 2014 führen darf. Des Weiteren dürfen sie nur nach meiner vorherigen Genehmigung in Anspruch genommen werden.

Schuldenstand:



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (d.h. einschließlich Kassenkredit). Nachdem die Verbindlichkeiten in der Zeit von 2005 bis 2007 um rund 2,2 Mio. € zurückgeführt werden konnten, steigen sie seit 2008 wieder stark an. Bis zum Ende des Jahres 2013 werden sich die Kreditaufnahmen **mehr als verdoppelt haben**.

Trotz historisch niedriger Zinsen sind die Zinsaufwendungen im Zeitraum von 2008 bis 2013 um rund 160 T€ gestiegen.

Die Tilgungsraten können seit 2010 nicht mehr erwirtschaftet werden. **Das Geld zur Tilgung der langfristigen Kredite für Investitionen steht nur durch die Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Es findet somit keine echte Schuldentilgung sondern vielmehr eine „Schuldenverschiebung“ statt.**

Aus dem Verhältnis der ordentlichen Tilgung zum Stand der langfristigen Verbindlichkeiten (Investitionskredite) ergibt sich eine fiktive Kreditlaufzeit von 12,8 Jahren. Als Warngrenze wird eine rechnerische Kreditlaufzeit von 20 Jahren definiert, die von Ihrer Gemeinde derzeit unterschritten wird. Es ist weiterhin darauf achten, dass die Tilgungsdauer die Abschreibungsdauer der Vermögensgegenstände nicht überschreitet.

Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen:

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen gliedert sich in die Betriebsteile Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Im Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird ein Defizit von 89.200 € geplant. Auch in den Vorjahren 2011 und 2012 wurden Verluste realisiert bzw. veranschlagt. Es besteht ein Gewinnvortrag aus Vorjahren. Nach Deckung des Verlustes des Jahres 2011 verbleibt ein Gewinnvortrag in Höhe von rund 336 T€, sodass voraussichtlich die geplanten Verluste der Jahre 2012 und 2013 noch durch diesen Gewinnvortrag gedeckt werden können.

Es sollen Investitionen in Höhe von 615 T€ durchgeführt werden. Für den Neubau eines Betriebsgebäudes wird ein „Kapitalzuschuss“ in Höhe von 22 T€ gewährt. Diese investive Einzahlung vermindert den erforderlichen Kreditbedarf. Die Kreditaufnahme wurde daher mit Änderungsbeschluss vom 08.05.2013 von 615 T€ auf 593 T€ reduziert.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt mit einem voraussichtlichen Gewinn von 144.900 € ab. Auch in den Vorjahren 2010 bis 2012 waren Gewinne veranschlagt bzw. realisiert worden. Der bestehende Verlustvortrag wird schrittweise reduziert. Im Jahresabschluss 2011 verbleibt ein Verlustvortrag von rund 273 T€. Sofern die veranschlagten Gewinne der Jahre 2012 und 2013 realisiert werden können, wird der Verlust aus Vorjahren vollständig abgedeckt sein.

Die Investitionen im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 553.000 € können größtenteils erwirtschaftet werden. Eine Kreditaufnahme ist in Höhe von 139.200 € erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Auch Eigenbetriebe dürfen zur Sicherung Ihrer Liquidität Kassenkredite nach § 105 HGO aufnehmen. Der Höchstbetrag dieser Kassenkredite wurde mit Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013 auf 750.000 € festgesetzt. Der Kassenkreditrahmen wird genehmigt.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Eigenbetriebs ergeben sich keine Hinweise dafür, dass dem Kernhaushalt hieraus Belastungen erwachsen würden.

Auflagen zur Haushaltsgenehmigung:

Aufgrund der Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde verbinde ich mit der beigefügten haushaltsrechtlichen Genehmigung folgende Auflagen, die zu einem Abbau des Fehlbedarfes beitragen und Ihren Konsolidierungskurs unterstützen sollen:

1. Das Haushaltssicherungskonzept (§ 92 Abs. 4 HGO) ist gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO zu konkretisieren, weiter zu entwickeln und jährlich fortzuschreiben.
Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahr 2016 ist als Konsolidierungsziel und –zeitraum festzuschreiben. Die auf Seite 3 dargestellten Fehlbeträge dürfen nicht überschritten werden. Die dazu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben und ihre betragsmäßigen Auswirkungen sind bezogen auf die einzelnen Jahre im Konsolidierungszeitraum darzustellen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist entsprechend anzupassen.

Die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen, d.h. die Beschlüsse z.B. zu Hebesatzerhöhungen sind so zu fassen, dass sie rechtzeitig wirksam werden können.

2. **Das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres ist so zu gestalten, dass keine Netto-neuverschuldung erforderlich wird. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen dringend notwendig werden, so ist vor Inangriffnahme meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie die Folgekosten aufgebracht werden können. Gleiches gilt für die Beantragung von Bundes- oder Landesbeihilfen oder sonstigen Zuschüssen des öffentlichen Bereichs.**

Investitionen außerhalb des pflichtigen Aufgabenbereichs sind grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Die Personalkosten sind auf das unabwiesbare Maß zu begrenzen. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden.
Eine 15-monatige Stellenbesetzungssperre und Beförderungssperre ist einzuhalten. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen ist grundsätzlich zu verzichten.
Unabweisbarer Mehrbedarf ist durch interne Versetzung oder Umorganisation auszugleichen.
Ausnahmen von diesen Grundsätzen können nur nach meiner vorherigen Zustimmung zugelassen werden; der unabwiesbare Bedarf oder die rechtliche Verpflichtung hierzu sind dabei eingehend zu begründen.
4. Neben einer Verbesserung der Ertragslage sind einschneidende Kostenreduzierungen unverzichtbar. Eine Reduzierung freiwilliger Leistungen ist anzustreben, ihre Ausweitung ist ausgeschlossen. **Die Übernahme neuer vertraglicher Verpflichtungen im disponiblen Bereich unterliegen meinem gesonderten aufsichtsbehördlichen Zustimmungsvorbehalt. Beabsichtigte Verpflichtungen dürfen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingegangen werden.** Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Ausgenommen sind Aufwendungen und Auszahlungen, die durch spezielle Entgelte (Gebühren, Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen. Es ist nachzuweisen, dass sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 100 HGO).
6. Es ist darauf zu achten, dass Ihrer Gemeinde aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen keine Belastungen entstehen.
7. Die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite bedarf gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO meiner Genehmigung (Einzelgenehmigung). Hierzu sind mir die Schuldurkunden zur Genehmigung vorzulegen und in Ihrem Begleitbericht ist die Unabweisbarkeit der Kreditaufnahme eingehend zu begründen. Ausgenommen hiervon sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.
8. Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach meiner vorherigen Genehmigung in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen darf nicht zu einer Nettoneuverschuldung in den entsprechenden Jahren führen.
9. Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2011, der Ihnen mit meiner Rundmail vom 16.01.2012 zur Kenntnis gegeben wurde, ist zu prüfen, ob die kommunale Zusammenarbeit noch weiter verstärkt werden kann.
10. Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 bitte ich unaufgefordert zu berichten, wie Sie den Auflagen und der Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen nachgekommen sind. Der Bericht muss ohne Verweisung auf andere Materialien aus sich heraus verständlich sein.

Künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen werden sich besonders an der Einhaltung und Umsetzung der genannten Auflagen orientieren.

Die Einhaltung des vorgegebenen Konsolidierungspfades mit einem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2016 ist unter anderem Voraussetzung, dass die Genehmigungen zur Haushaltssatzung 2014 erteilt werden können.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leß
Fachbereichsleiterin